

Johannes Münder, Ilse Wehrmann

# Förderung in Kindertageseinrichtungen

Rechtsanspruch, Finanzierung,  
Bedarfsplanung,  
Chancengerechtigkeit

## **Herausgeber**

VPK-Bundesverband privater Träger der freien Kinder-,  
Jugend- und Sozialhilfe e.V.  
Michaelkirchstraße 13, 10179 Berlin  
Fon 030 42 85 96 56, Fax 030 42 85 96 57  
Email: info@vpk.de, www.vpk.de

## **Redaktion**

Werner Schipmann, Fachreferent des VPK  
Fon 05 41 9 99 82 70, Fax 05 41 9 99 82 72  
E-Mail: schipmann@vpk.de

## **Redaktionsanschrift**

VPK-Bundesverband privater Träger der freien Kinder-,  
Jugend- und Sozialhilfe e.V.  
Michaelkirchstraße 13, 10179 Berlin

Jeglicher Nachdruck bedarf der Genehmigung durch den Herausgeber.

© 2013 Klaus Münstermann Verlag

Osnabrücker Straße 125, 49477 Ibbenbüren

www.muenstermann-verlag.de

Umschlag und Satz: KJM Werbeagentur, Münster

Druck: Druckerei Gräuler, Ibbenbüren

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-943084-23-8

Der vorliegende Band der Schriftenreihe wurde finanziert von:

VPK-Bundesverband e.V.

VPK-Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Wehrmann Education Consulting

# Inhalt

Vorwort	9
Die Finanzierung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen durch den Staat Johannes Münder	11
Bedarfsplanung und Finanzierung von Tageseinrichtungen zur Förderung von Kindern Johannes Münder	25
Landesrecht zur Bedarfsplanung und Finanzierung von Tageseinrichtungen – Die Beispiele Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen Johannes Münder	48
Die Realisierung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Förderung in Kindertageseinrichtungen – Beseitigung finanztechnischer Hemmschwellen Johannes Münder	61
Von der Chancenungleichheit – hin zur Chancengerechtigkeit! Ilse Wehrmann	79
Die Autorinnen und Autoren	87

# Vorwort

Kinder im Alter zwischen einem und drei Jahren haben ab dem 01. August 2013 einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Trotz der bisherigen Anstrengungen von Bund, Ländern und Gemeinden ist absehbar, dass die notwendigen Betreuungsplätze nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen werden.

Der VPK machte im Rahmen der Verabschiedung des Kinderförderungsgesetzes auf Bundesebene im Jahr 2008 darauf aufmerksam, dass angesichts der Ungleichbehandlung bei der Förderung durch den Gesetzgeber von privaten Trägern (seien sie nun gemeinnütziger oder gewerblicher Art) nicht zu erwarten ist, dass die notwendige Platzzahl erreicht wird.

Der VPK ist der Überzeugung: Nur eine gesetzliche Gleichbehandlung aller Leistungsanbieter (nicht nur bei Anbietern von Tageseinrichtungen) stellt sicher, dass ausreichend Plätze vorhanden sind und sich ein Qualitätswettbewerb im Interesse von Kindern und Ihren Eltern entfalten kann.

Der Rechtsanspruch auf einen Kindertagesplatz wirft verschiedene Fragestellungen dahingehend auf, ob bestehende Regelungen auf Länderebene möglicherweise gegen bundesgesetzliche oder gar verfassungsrechtliche Bestimmungen verstoßen. Hinsichtlich gegebener Finanzierungsstrukturen zeigt sich in Deutschland ein föderal geprägtes und entsprechend vielfältiges Bild. Ursprung dafür ist § 74a SGB VIII, in dem der Bundesgesetzgeber die Finanzierungsregelungen von Tageseinrichtungen den Bundesländern überlassen hat – dadurch entstand eine Vielzahl von Finanzierungsmodellen, die zu diversen Unsicherheiten und Unklarheiten führten.

Der VPK-Bundesverband hat deshalb gemeinsam mit „Wehrmann Education Consulting“ und dem VPK-Landesverband Nordrhein-Westfalen bei Prof. Dr. Johannes Münder verschiedene Rechtsexpertisen in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse in dieser Schriftenreihe veröffentlicht werden. Insbesondere wird dabei der Sachverhalt einer rechtlichen Prüfung unterzogen, in welcher Weise eine Koppelung zwischen Bedarf und Finanzierung besteht

und ob eine Regelung, die nur in Bedarfspläne aufgenommene Plätze finanziert, rechtlich zulässig ist.

Im Rahmen des ab 01.08.2013 geltenden Rechtsanspruchs haben sich weitergehende, grundsätzliche Fragestellungen aufgetan, die in dieser Schriftenreihe ebenfalls abgehandelt werden. So wird der Frage nachgegangen, ob die allgemein zugrunde liegende Objektfinanzierung zukünftig geeignet ist, das notwendige und qualitätsorientierte Förderungsangebot für Eltern und ihre Kinder sicherzustellen. Generell stellt sich daher die Frage, ob nicht ohnehin statt der üblichen Objektfinanzierung eine auf das Kind bezogene Subjektfinanzierung zukunftsfähiger weil geeigneter wäre, ein personenbezogenes und qualitätsorientiertes Dienstleistungsangebot zu stärken.

Frau Dr. Ilse Wehrmann schließlich greift den wichtigen Zusammenhang von Betreuungsqualität, Chancengerechtigkeit und Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf. Sie insistiert auf eine bundesweit notwendige Qualitätsentwicklung durch interne und externe Evaluatoren mit anerkannten und auch angewandten Verfahren und Instrumenten. Zudem hält sie ein Qualitätssicherungsgesetz für nötig und einheitliche Rahmenbedingungen und Finanzierungen für erforderlich, um bundesweit eine weitgehende Chancengerechtigkeit erreichen zu können.

*Werner Schipmann, Berlin, im Juni 2013*